

Vierte Änderung der Praktikumsordnung für die Fach-Bachelor- und Zwei-Fächer- Bachelorstudiengänge¹ der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 17.08.2012

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg² hat am 16.05.2012 die folgende vierte Änderung der Praktikumsordnung beschlossen. Sie ist vom Präsidium am 24.07.2012 gemäß § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 422), zuletzt geändert am 20.06.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 186 f.), genehmigt worden.

Abschnitt I

Anlage 3 „Ausführungsbestimmungen“ wird wie folgt ergänzt:

Ausführungsbestimmungen Besondere Bestimmungen für Studierende im Fach Mathematik

1. Die Praxismodule im Umfang von 15 KP werden in zwei Modulen im Umfang von 6 und 9 KP absolviert.
2. Studierende mit dem Berufsziel Lehramt müssen ein Orientierungspraktikum (6 KP) in einem ihrer Fächer und ein Schulpraktikum (9 KP) absolvieren.
3. Studierenden mit einem anderen Berufsziel wird empfohlen, den Programmierkurs (6 KP) und das mathematische Praktikum (9 KP) zu absolvieren.

1. Praxismodul: Orientierungspraktikum Mathematik

1. Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ umfasst eine begleitende Lehrveranstaltung von 3 Kreditpunkten sowie ein Orientierungspraktikum von 3 Kreditpunkten (= 90 Stunden)
2. Das Orientierungspraktikum soll in Tätigkeitsfelder außerhalb der Schule einführen, die einen Bezug zur Mathematik oder zur Mathematikdidaktik haben. Studierende sollen diesen Bezug erkennen oder durch ihre Tätigkeit herstellen. Typische Bereiche sind

in Architektur- und Ingenieurbüros, Vermessungsbüros, Versicherungen, Banken, Buchhaltung, Nachhilfestudios, Tutorien an der Universität.

3. Die Suche des Praktikumsplatzes und die Organisation des Praktikums erfolgt eigenständig durch die Studierenden. Dabei kann Unterstützung durch Einrichtungen der Universität geleistet werden.
4. Das Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Für die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme gilt § 4 der Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelor-Studiengang entsprechend.
5. Wenn eine abgeschlossene Ausbildung in einem fachlich einschlägigen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nachgewiesen wird, kann diese als Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ angerechnet werden.
6. Wenn eine der folgenden Tätigkeiten nachgewiesen wird, kann diese auf Antrag als Praxismodul „Orientierungspraktikum Mathematik“ angerechnet werden:
 - eine mindestens dreimonatige Vollzeit-tätigkeit oder ein mindestens dreimonatiges Ganztagspraktikum in Tätigkeitsfeldern mit Bezug zur Mathematik (nach Absatz 2) oder
 - eine mindestens einjährige ehrenamtliche Tätigkeit in Tätigkeitsfeldern nach Absatz 2.

Zu diesen Praxiserfahrungen sind entsprechende Ausarbeitungen vorzulegen.

2. Praxismodul: Mathematisches Praktikum

1. Das Mathematische Praktikum kann innerhalb und außerhalb der Universität stattfinden.
2. Eine Tutorentätigkeit in einer mathematischen Lehrveranstaltung kann als inneruniversitäres Mathematisches Praktikum angerechnet werden, wenn die oder der Studierende für diese Tätigkeit ausgewählt wurde. Der oder dem Lehrenden ist ein Praktikumsbericht vorzulegen.
3. Außeruniversitäre Praktika müssen von einem prüfungsberechtigten Lehrenden der Mathematik betreut werden; die Lehrenden sind behilflich aber nicht verpflichtet, außeruniversitäre Praktika zu vermitteln. Ein au-

¹ Namenskorrektur = bisher „Praktikumsordnung für den fächerübergreifenden Bachelorstudiengang“

² Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften

Beruniversitäres Praktikum hat einen Umfang von sechs Wochen in Vollzeit. Es muss der Betreuerin bzw. dem Betreuer ein Praktikumsbericht vorgelegt werden und ein mündlicher Abschlussbericht gegeben werden. Das Praktikum wird benotet.

4. Berufspraktische Tätigkeiten außerhalb eines Studiums können anerkannt werden, sofern die erforderlichen wissenschaftlichen Grundlagen

Abschnitt II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.